

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Ermessenslenkende Weisungen

**Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB)
nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III**

Gesetzestext

§ 44 SGB III Förderung aus dem Vermittlungsbudget

(1) Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Sie sollen insbesondere bei der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.

(2) Nach Absatz 1 kann auch die Anbahnung oder die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz gefördert werden.

(3) Die Agentur für Arbeit entscheidet über den Umfang der zu erbringenden Leistungen; sie kann Pauschalen festlegen. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind ausgeschlossen. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget darf die anderen Leistungen nach diesem Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen.

Inhaltsverzeichnis

Gesetzestext	2
1. Allgemeines	4
1.1 Grundsatz	4
1.2 Fachliche Weisungen	4
1.3 Förderungsfähiger Personenkreis	4
1.4 Voraussetzungen bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung	4
1.5 Beratungs- und Vermittlungsgespräch, Dokumentation	5
1.6 Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit	6
1.7 Antragstellung	6
1.8 Verfahren	6
1.9 Berechnung von Fahrtkosten	7
2. Leistungen	7
2.1 Bewerbungskosten	7
2.2 Reisekosten	8
2.3 Mobilität	9
2.3.1 Führerschein Klasse B	9
2.3.2 Anschaffung/Reparatur Fahrzeug	9
2.4 Fahrkosten für Pendelfahrten	10
2.5 Trennungskostenbeihilfe	11
2.6 Umzugskostenbeihilfe	11
2.7 Sonstige Kosten	12
2.7.1 Arbeitsmittel	12
2.7.2 Nachweise	12
2.7.3 Unterstützung der Persönlichkeit	12
2.7.4 Förderung Kfz-Haftpflichtversicherung	12
2.8 Jugendwerkstatt – Pauschale Kostenerstattung zur Deckung der individuellen Teilnahmekosten	13

In diesem Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

1. Allgemeines

1.1 Grundsatz

Grundsatz

Jede Agentur für Arbeit hat einen angemessenen Anteil der Mittel aus ihrem Eingliederungstitel für die Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) bereitzustellen. Die Förderung aus dem VB ist eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung. Sie bildet die Grundlage für die flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Förderung des Personenkreises gem. §44 (1) als ein Instrument, mit dem verschiedene Hilfestellungen im Einzelfall gewährt werden können.

Es bestehen keine detaillierten gesetzlichen Vorgaben zu den Fördermöglichkeiten. Die Förderung aus dem VB muss deshalb in Ausübung des Ermessens durch die Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte erschlossen werden.

Ein zielgerichtetes, bedarfsorientiertes Vorgehen und die Beschränkung auf wirklich notwendige Sachverhalte sind dabei unerlässlich. Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeit- und Ausbildungssuchende sollen mit den Leistungen des Vermittlungsbudgets ausschließlich bei der Anbahnung und Aufnahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses unterstützt werden. Hierzu gehört auch die Übernahme von notwendigen Kosten, die im Zusammenhang mit Fahrten zur Vermittlung und Beratung entstehen.

1.2 Fachliche Weisungen

Aktuell gibt es keine gültige Weisung für den Rechtskreis SGB II, die [Fachliche Weisungen SGBIII](#) kann als Orientierungshilfe genutzt werden, ist aber nicht verbindlich

1.3 Förderungsfähiger Personenkreis

Förderungsfähiger Personenkreis

Gefördert werden können erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) i. S. v. § 7 SGB II.

Ausgenommen sind ab 01.01.2017 Personen, die neben den SGB II Leistungen auch Arbeitslosengeld nach dem SGB III beziehen (Alg-Aufstocker).

Mit Inkrafttreten des Teilhabestärkungsgesetzes zum 1. Januar 2022 können Leistungen nach § 44 SGB III auch an Rehabilitandinnen und Rehabilitanden anderer Rehabilitationsträger erbracht werden, sofern nicht bereits der zuständige Rehabilitationsträger gleichartige Leistungen erbringt (§§ 5 Absatz 5 SGB II, 22 Absatz 2 Satz 2 SGB III).

1.4 Voraussetzungen bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

Voraussetzung bei abhängiger Beschäftigung

Voraussetzung ist die Aufnahme einer mindestens 15 Stunden in der Woche umfassenden sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit.

Förderzusammenhang

Es muss ein unmittelbarer zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zur Arbeitsaufnahme bestehen.

Förderausschluss

Eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget kann nicht erfolgen für:

- Kindesbetreuungskosten
- Kosten im Zusammenhang mit der Anbahnung oder Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit oder einer anderen nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung
- Kosten im Zusammenhang mit der Anbahnung oder Aufnahme von Minijobs (520 Euro Basis, Ausnahme siehe unter 1.5)
- Übersetzungs- und Dolmetscherkosten
- Gebärdendolmetscherkosten gem. § 19 Abs. 1 SGB X (Die Übernahme erfolgt aus dem Verwaltungsbudget)
- Leistungen für Lernmittel bei Integrationskursen oder Kursen der berufsbezogenen Deutschförderung
- Die Übernahme der Kosten für eine MPU als Voraussetzung für die (Wieder-) Erlangung des Führerscheins kommt im Rahmen des SGB II nicht in Betracht (auch nicht als Darlehen)
- Kosten für die Übernahme von Führungszeugnissen (Kostenbefreiung bei SGB II Leistungsbezug)
- Kosten für die Kursteilnahme an sich (Kursgebühren o. ä.) bei Kursen oder Maßnahmen, an deren Einrichtung die gE nicht beteiligt war
- Kosten, die grundsätzlich durch einen anderen Kostenträger (bspw. Krankenkasse) übernommen werden, auch wenn dies tatsächlich nicht erfolgt (Beispiel: Eigenanteil Brille oder Zahnersatz)

**Fehlende
Fördervoraussetzung**

1.5 Beratungs- und Vermittlungsgespräch, Dokumentation

Leistungen müssen die Eingliederungschancen deutlich verbessern, indem die individuellen Hemmnisse zielgerichtet und bedarfsorientiert abgebaut und die Erreichung der Eingliederungsziele unterstützt werden.

Es sind nur Kosten zu erstatten, die im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung erforderlich sind. Damit orientiert sich die Notwendigkeit insbesondere an den im Beratungs- und Vermittlungsgespräch ermittelten Handlungsbedarfen und dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen.

Die individuelle Förderung ist an den Gegebenheiten des Einzelfalls auszurichten. Dabei ist die Eigenleistungsfähigkeit zu würdigen. Sofern die Aufnahme eines Mini-Jobs verbindlich als Zwischenschritt für eine Integration als notwendig erachtet wird, sind auch hierfür Kostenerstattungen über VB möglich.

Zur Vermeidung eines nicht vertretbaren Verwaltungsaufwandes ist von einer detaillierten Prüfung der Einkommensverhältnisse abzusehen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten, nur angemessene Kosten können erstattet werden.

Bestehen gesetzliche Verpflichtungen des Arbeitgebers bzw. anderer Träger zur Übernahme der Kosten oder gewährt dieser gleichartige Leistungen, ist eine Förderung ausgeschlossen.

Die Entscheidung zu einer Förderung ist nachvollziehbar und plausibel im Fachverfahren VerBIS (Kundenhistorie als VB-Vermerk mit dem Betreff „Beratung VB“) zu dokumentieren und enthält mindestens folgende Informationen:

- Festlegung welche konkreten Kosten übernommen werden
- Begründung zur Notwendigkeit der Kostenübernahme
- Ziel der Förderung in Bezug auf eine oder mehrere Handlungsstrategien
- Aushändigung des Merkblatts „Vermittlungsunterstützende Leistungen“

**Beratungs- und
Vermittlungsgespräch**

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist eine Ermessensleistung. Der Abbau der Hemmnisse des Kunden steht im Vordergrund. Die Förderung aus dem VB ist ausschließlich als **Zuschuss** zu gewähren.

Die hier festgelegten Förderhöchstgrenzen dienen als Orientierungshilfe, können aber durch die Entscheidungen der Teamleitungen mit deren entsprechenden Dokumentation abgeändert werden, um speziellen Einzelfällen Rechnung zu tragen.

TL-Entscheidung

Es dürfen über die in den §§ 44 SGB III iVm § 16 SGB II (bitte die Ausnahme – Förderung bei schulischer Ausbildung, § 16 Abs. 3 SGB II - beachten) geregelten Fälle keine Maßnahmen (§45 SGB III) gefördert werden.

1.6 Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit

Leistungen aus dem VB können nach § 16g Abs. 2 zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit bis zu 6 Monate nach Beschäftigungsaufnahme erbracht werden, auch wenn die Hilfebedürftigkeit aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist. Leistungen aus dem Vermittlungsbudget können zum Beispiel erforderlich sein, wenn erst nach Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt wird, dass für die Fortführung der Beschäftigung eine vorübergehende Unterstützung der Mobilität (z. B. Fahrtkosten) notwendig ist.

**Förderung bei Wegfall
der Hilfebedürftigkeit**

Allerdings sind hohe Anforderungen an die Erforderlichkeit und Notwendigkeit zu stellen.

1.7 Antragstellung

In der Regel ist eine vorherige Antragstellung erforderlich. Eine verspätete Antragstellung führt jedoch nicht dazu, dass der Anspruch abgelehnt wird, sondern, dass Leistungen vor Antragstellung nicht gewährt werden können. Allerdings sind hohe Anforderungen an die Erforderlichkeit/Notwendigkeit i. S. d. §§ 3, 14 zu stellen, insbesondere, wenn eine Arbeit, Ausbildung etc. ohne eine Förderzusage bereits begonnen wurde. Das Datum der erstmaligen Antragstellung für VB Bewerbungskosten bleibt während des Leistungsbezuges gültig. Es kann sich in Folgeanträgen darauf bezogen werden.

Antragstellung

1.8 Verfahren

Zur Unterstützung der Anwenderinnen oder Anwender stehen förderartspezifische Antragsvordrucke und Vorlagen zum Vermittlungsbudget zum Aufruf über COSACH zur Verfügung.

Verfahren

1.9 Berechnung von Fahrtkosten

Berechnung von
Fahrtkosten

Die Berechnung der Fahrtkosten erfolgt nach den Grundsätzen des Bundesreisekostengesetzes. Für eine einheitliche Berechnung von Fahrtkosten bei der Benutzung eines PKW im Rahmen des Vermittlungsbudgets gelten folgende Grundsätze:

- Die Überprüfung der Angaben erfolgen immer mit dem [FALK.de](https://www.falk.de) Routenplaner (sofern die Angaben des Kunden nicht glaubhaft sind)
- Die Angabe von Falk werden immer auf volle km aufgerundet
- Das Ergebnis wird verdoppelt

Bei Abweichungen (höheren Kilometerangaben des Kunden von bis zu 5 Kilometer für die Gesamtstrecke) erfolgt keine Teiblehnung. Die Angaben des Kunden werden für die Berechnung übernommen.

Das Ergebnis der Berechnung ist in VerBIS zu dokumentieren.

2. Leistungen

Leistungen

2.1 Bewerbungskosten

Bewerbungskosten

Es ist zwischen schriftlichen Bewerbungen, die in Papierform (z.B. Bewerbungsmappen) erstellt worden sind und E-Mail-Bewerbungen:

- Bewerbungen in Papierform 5,00 € je Bewerbung
- Bewerbungen per E-Mail 1,00 € je Bewerbung

- 300,00 € maximaler Richtwert pro Kalenderjahr

Ist es bei Kunden begründet, dass die Anzahl der zu übernehmenden Bewerbungskosten über dem Richtwert liegen, ist eine Erstattung darüber hinaus auch möglich. Die Entscheidung kann von der Vermittlungsfachkraft nach Rücksprache mit der Teamleitung getroffen werden und ist so zu begründen und zu dokumentieren, dass die Entscheidung über dem Richtwert nachvollziehbar ist.

Durch die Vermittlungsfachkraft ist im VerBIS Vermerk „Entscheidung VB“ aufzuschlüsseln, wie viele Bewerbungen in Papierform und wie viele per E-Mail erstattet werden sollen (z.B. „Erstattung von 3 versandten Bewerbungen á 5,00 € und von 10 Bewerbungen per E-Mail á 1,00 € werden bewilligt. Zu erstattende Gesamtsumme beläuft sich somit auf 25,00 €).

Grundsätzlich soll jede zu erstattende Bewerbung (Papierform und E-Mail) nachgewiesen werden. Dies kann beispielsweise durch das Bewerbungsanschreiben, Antwortschreiben des Arbeitgebers oder E-Mails nachgewiesen werden. Im Einzelfall kann die Vermittlungsfachkraft davon absehen und diese Entscheidung deutlich in VerBIS begründen und dokumentieren. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Kunde glaubhaft angibt, nicht auf alle Bewerbungen eine schriftliche Rückmeldung erhalten zu haben und dafür das eigene Anschreiben vorliegt.

2.2 Reisekosten

Reisekosten

Als Reisekosten können die berücksichtigungsfähigen Reisekosten übernommen werden.

Öffentliche Verkehrsmittel

Berücksichtigungsfähig sind die bei der Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels anfallenden Kosten der niedrigsten Klasse. Dabei soll jedoch das zweckmäßigste Verkehrsmittel gewählt werden und Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen.

Sonstige Verkehrsmittel

Berücksichtigungsfähig ist ein Betrag in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz (BRKG). Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke (Hin- und Rückfahrt). Maximal sind jedoch 130,00 € (Richtwert) berücksichtigungsfähig.

Vorstellungsfahrten ins EU-Ausland

Berücksichtigungsfähig ist ein Betrag in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz (BRKG). Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke (Hin- und Rückfahrt). Maximal sind jedoch 300,00 € (Richtwert) berücksichtigungsfähig. Darüber hinaus ist eine Einzelfallentscheidung der Teamleitung erforderlich.

Tagegeld

Bei notwendigen mehrtägigen Fahrten aus Anlass von Vorstellungsgesprächen kann zusätzlich zu den Fahrtkosten Tagegeld bewilligt werden. Bei mehrtägigen Fahrten werden für Kalendertage mit 24 Stunden Abwesenheit 24,00 € pro Kalendertag gezahlt. Bei Abwesenheiten über 8 Stunden 12,00 € pro Kalendertag.

Übernachungskosten

Bei mehrtägigen Fahrten können zusätzlich die notwendigen Übernachtungskosten übernommen werden, sofern diese unvermeidbar und nachgewiesen sind. Der Höchstbetrag inklusive Frühstück beträgt 21,00 €. Sofern keine Unterkünfte zu diesem Preis verfügbar sind, erscheint ein Betrag in Höhe von 60,00 € pro Übernachtung als angemessen.

Vorauszahlungen

Ist dem Kunden eine Auslage der Kosten nicht möglich, kann die Leistung im Voraus (bei Bedarf auch als Barcode) ausgezahlt werden. Die Entscheidung trifft die Vermittlungsfachkraft im eigenen Ermessen. Die Gründe sind nachvollziehbar in einem VerBIS Vermerk (inkl. Höhe der Zahlung) zu dokumentieren.

2.3 Mobilität

Mobilität

2.3.1 Führerschein Klasse B

Führerschein
Klasse B

Für eine Arbeitsaufnahme ist in vielen Fällen eine hohe Mobilität erforderlich. Für eine Förderung dieser Personengruppe ist in der Potenzialanalyse die „Mobilität“ als Handlungsbedarf in Bezug auf den Zielberuf zu erfassen. In diesen Fällen ist kein Arbeitsvertrag zur Prüfung der Notwendigkeit erforderlich.

Eine Förderung des Führerscheines Klasse B ist weiterhin immer dann möglich, wenn sie zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist.

Folgende Parameter sind zu beachten:

- maximaler Förderbetrag 3.000,00 €
- Erlangung des Führerscheins innerhalb von 8 Monaten ab Bewilligung

Parallel muss eine enge Betreuung im Bereich Markt und Integration sichergestellt werden.

Die Kosten sind grundsätzlich mit Bewilligung der Leistung sofort fällig. Die Erstattung erfolgt jedoch erst nach Vorlage eines geeigneten Nachweises (z.B. die Rechnung der Fahrschule). Die Zahlung erfolgt direkt an die Fahrschule, mit dem Antrag muss daher eine unterschriebene Abtretung des Kunden eingereicht werden. (BK -> Abtretungserklärung Förderung SGB II -> Abtretungsart: Abtretung Zahlung an Dritte).

Sofern es dem Kunden (bspw. aufgrund mangelnder Prüfungstermine oder notwendiger Wiederholungsprüfung) nicht möglich ist, innerhalb des bewilligten Förderrahmens den Führerschein zu erlangen, kann die zuständige IFK

erweiterter
Förderrahmen

- den Förderbetrag einmalig um weitere 500 € erhöhen und/oder
- den Bewilligungszeitraum einmalig um 4 Monate auf eine Gesamtförderzeit von zwölf Monaten verlängern.

Hierfür muss die erweiterte Förderung ausführlich begründet und in VerBIS dokumentiert werden, das Team 628 ist entsprechend zu informieren.

2.3.2 Anschaffung/Reparatur Fahrzeug

Anschaffung/
Reparatur PKW

Eine Förderung ist weiterhin immer dann möglich, wenn sie zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist.

Voraussetzung für die Förderung ist ein gültiger Führerschein (Klasse B). Dieser ist der zuständigen IFK vorzulegen, der Nachweis ist zu dokumentieren und der Stellungnahme beizulegen (bspw. als Kopie mit dem Hinweis: Original hat vorgelegen oder entsprechender VerBIS-Vermerk).

Die Vorlage eines Arbeitsvertrages mit einer Beschäftigungsdauer von mindestens 1 Jahr ist erforderlich. Weiter muss erkennbar sein, dass es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt.

Sofern der Kunde die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses schuldhaft herbeigeführt hat, ist eine Rückzahlung der Förderung durch die Vermittlungsfachkraft zu prüfen.

Folgende Parameter sind zu beachten:

- maximaler Förderbetrag 3.000,00 €
- Vorlage Kaufvertrag oder Kostenvoranschlag für die Reparatur
- bei Privatkauf: Vorlage Gutachten (z.B. DEKRA), Kostenübernahme durch Vermittlungsbudget (VB sonstiges)
- maximale Laufleistung des PKW: 125.000 km
- mindestens 1 weiteres Jahr TÜV
- Auszahlung direkt an den Autohändler/die Autowerkstatt, unterschriebene Abtretung muss mit dem Antrag eingereicht werden (Dritte) (BK -> Abtretungserklärung Förderung SGB II -> Abtretungsart: Abtretung Zahlung an Dritte)

Sollte eine Reparatur des Fahrzeuges offensichtlich nicht wirtschaftlich sein, ist die Anschaffung eines neuen Fahrzeuges zu den zuvor genannten Konditionen möglich. Der Restwert des bisherigen Fahrzeuges ist auf den Förderbetrag anzurechnen.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn innerhalb von 4 Jahren bereits eine Förderung erfolgte.

2.4 Fahrkosten für Pendelfahrten

Fahrkosten für Pendelfahrten

Hierbei können die täglichen Fahrten zur Arbeit in der ersten Zeit der Arbeitsaufnahme gefördert werden.

Die Vorlage eines Arbeitsvertrages oder einer schriftlichen Einstellungszusage des Arbeitgebers sind erforderlich. Weiter muss erkennbar sein, dass es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt und das der Arbeitgeber keine Fahrtkosten an den Kunden zahlt.

Die Berechnung erfolgt nach §§ 4 + 5 BRKG. Es wird ein monatlicher Förderbetrag ermittelt, der als Pauschale festgesetzt wird. Die Monatspauschale bei einer Wegstreckenentschädigung (§ 5 BRKG) wird entsprechend den Regelungen aus den [Fachlichen Weisungen](#) zu § 11 SGB II Rz. 11.146 (Stand: 18.08.2016) ermittelt.

Auszug:

„Bei einer 5-Tage-Woche sind 19 Arbeitstage (AT) pro Monat anzuerkennen. Umfasst die Arbeitswoche mehr oder weniger Tage, sind die 19 Arbeitstage entsprechend zu erhöhen oder zu mindern. Das Ergebnis ist kaufmännisch zu runden.“

Dementsprechend:

3 AT/ Woche =	11 AT/ Monat
4 AT/ Woche =	15 AT/ Monat
5 AT/ Woche =	19 AT/ Monat
6 AT/ Woche =	23 AT/ Monat

Für Teilmonate wird ein Dreißigstel der Monatspauschale pro Kalendertag gewährt.

Der Förderzeitraum endet spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Arbeit.

Die Entscheidung über die Höhe und die Dauer der Förderung trifft die Vermittlungsfachkraft. Die Entscheidung und Berechnung der Pauschale ist in der Stellungnahme zum Antrag entsprechend zu dokumentieren.

falk.de/routenplaner hvv.de

Auszahlung/ Rückforderung

Die Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus. Bei vorzeitiger Beendigung der Beschäftigung werden überzahlte Kosten zurückgefordert. Bei Teilmonaten ist ein Dreißigstel der Monatspauschale pro Kalendertag zurückzufordern, soweit der Kunde nicht nachweisen kann, dass er die Förderung bereits zweckentsprechend verwendet hat (z.B. durch den Kauf einer Monatsfahrkarte, bzw. einen Beleg/ eine Quittung über den Kauf von Benzin).

Fahrtkosten und Trennungskostenbeihilfe sind nicht parallel möglich!

2.5 Trennungskostenbeihilfe

Hierbei kann die Arbeitsaufnahme außerhalb des Tagespendelbereiches gefördert werden. Zur Feststellung, was außerhalb des Tagespendelbereiches liegt, wird § 140 Abs. 4 SGB III herangezogen.

Die Vorlage eines Arbeitsvertrages oder einer schriftlichen Einstellungszusage des Arbeitgebers sind erforderlich. Weiter muss erkennbar sein, dass es sich um ein Sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt.

Folgenden Parameter zu beachten:

- maximale Förderdauer von 6 Monaten
- maximale Förderung in Höhe von 300,00 € monatlich

Vorauszahlungen

Ist dem Kunden eine Auslage der Kosten nicht möglich, kann die Leistung im Voraus (bei Bedarf auch als Barcode) ausgezahlt werden. Die Entscheidung trifft die Vermittlungsfachkraft im eigenen Ermessen. Die Gründe sind nachvollziehbar in einem VerBIS Vermerk (inkl. Höhe der Zahlung) zu dokumentieren.

Fahrtkosten und Trennungskostenbeihilfe sind nicht parallel möglich!

2.6 Umzugskostenbeihilfe

Die Förderung eines Umzuges ist bis zu 12 Monate nach Arbeitsaufnahme außerhalb des Tagespendelbereiches möglich. Zur Feststellung, was außerhalb des Tagespendelbereiches liegt, wird § 140 Abs. 4 SGB III herangezogen. Folgenden Parameter zu beachten:

- Einreichung von 2 Kostenvoranschlägen
- Maximale Förderung 1.500,00 €

Es sind lediglich die reinen Transportkosten übernahmefähig. Der eigentliche Umzug ist grundsätzlich in Eigenregie durchzuführen.

**Trennungskosten-
beihilfe**

**Umzugskosten-
beihilfe**

2.7 Sonstige Kosten

Es sind grundsätzlich alle Kosten übernahmefähig, die für die Integration in den Arbeitsmarkt erforderlich sind. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget darf die anderen Leistungen nach dem SGB II oder SGB III nicht aufstocken, umgehen oder ersetzen. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind ausgeschlossen.

Sonstige Kosten

2.7.1 Arbeitsmittel

Die Übernahme von Arbeitsbekleidung und Arbeitsgeräten ist möglich. Zu beachten ist, dass notwendige Arbeitsschutzkleidung vom Arbeitgeber gestellt werden muss.

Arbeitsmittel

Die Vorlage eines Arbeitsvertrages oder einer schriftlichen Einstellungszusage des Arbeitgebers sind erforderlich. Weiter muss erkennbar sein, dass es sich um ein Sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt.

Die Förderhöchstgrenze beträgt maximal 200,00 EUR.

Die zweckmäßige Verwendung ist durch den Kunden nachzuweisen.

2.7.2 Nachweise

Die Übernahme von Nachweisen ist möglich, sofern dies für die Integration erforderlich ist. Beispielsweise können die Kosten für das Gesundheitszeugnis, Übersetzungen etc. übernommen werden. Kosten für Führungszeugnisse können nicht übernommen werden, da Bürgergeld - Empfänger eine Kostenbefreiung erhalten.

Nachweise

2.7.3 Unterstützung der Persönlichkeit

Hier ist ein individueller Ansatz vorgesehen und es werden keine weiteren Vorgaben gemacht.

Unterstützung der Persönlichkeit

2.7.4 Förderung Kfz-Haftpflichtversicherung

Grundsätzlich scheidet eine Übernahme der Beiträge zur Kfz-Versicherung aus. Lediglich in Fällen, in denen das Versicherungsunternehmen den ersten Jahresbeitrag aufgrund eines vorhandenen Schufa-Eintrages im Voraus verlangt, kann unter den folgenden Voraussetzungen eine Förderung erfolgen:

Förderung der KfZ-Haftpflicht- versicherung

- es liegt ein Schufa-Eintrag vor
- der Kunde kann nachweislich zu seinen Arbeitszeiten nicht den ÖPNV nutzen, um den Arbeitgeber zu erreichen
- es müssen drei schriftliche Nachweise vorliegen, dass die KfZ-Haftpflichtversicherung nur bei Zahlung des Jahresbeitrages die Versicherung des KfZ übernehmen werden (Kostenvoranschläge)
- Zustimmung der Teamleitung

2.8 Jugendwerkstatt – Pauschale Kostenerstattung zur Deckung der individuellen Teilnehmekosten

Jugendwerkstatt

Die Förderung von Teilnehmern an den ESF- geförderten Jugendwerkstätten „Chancen schaffen“ / „KOMM“ - ist eine reine Einzelfallhilfe.

Die Leistungen sind individuell an die einzelnen Teilnehmer auszahlend. Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten und die Erfolgsaussichten der Maßnahmendurchführung sicher zu stellen, soll eine Kostenerstattung zur Deckung der individuellen Teilnehmekosten (insbesondere Fahrkosten sowie sonstige teilnahmebedingte Mehrkosten) für die Teilnehmer pauschalisiert, monatlich, nachträglich, rückwirkend in Höhe von 10,- Euro pro tatsächlichen Teilnahmetag (bei Weitergewährung von Bürgergeld) gezahlt werden.

Für unentschuldigte Fehltage werden keine Leistungen erbracht. Die Leistung wird auch nicht erbracht für entschuldigte Fehltage wegen Krankheit bis zu 10 Tagen.

Bei Verspätungen wird die Leistung anteilig um entsprechende Abwesenheitszeiten gekürzt. Auf diese Weise wird den Teilnehmern verdeutlicht, dass es sich lohnt durchzuhalten und zuverlässig die Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme übernommen werden, zu erfüllen.

Ab einer entschuldigten Fehlzeit wegen einer zusammenhängenden Krankheit von mehr als 10 Tagen wird die Leistung bis zur Dauer von max. 2 Monaten weiter gewährt, die Einschaltung des ärztlichen Dienstes wird seitens des Jobcenters geprüft.

Die Zahlung erfolgt bei „Chancen schaffen“ monatlich nachträglich auf ein „Verwahrkonto“ des Trägers, der Träger weist die pro Teilnehmer auszahlenden Leistungen anhand der Anwesenheitsliste nach und rechnet mit den Teilnehmern direkt ab. Verspätungen und entsprechende Leistungskürzungen werden in der Anwesenheitsliste bereits berücksichtigt. Die Jugendwerkstatt „KOMM“ erstellt monatlich eine Anwesenheitsliste, die Auszahlung erfolgt analog - jedoch direkt an den Teilnehmer.

Urlaubstage gelten nicht als Teilnahmetage und werden daher nicht bei der Zahlung berücksichtigt.

Zielgruppe des Jobcenters

Zur Zielgruppe gehören junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Nur förderungsfähige Leistungsbezieher aus dem Rechtskreis SGB II, die im Jobcenter Landkreis Harburg im Leistungsbezug stehen, können diese Leistung bekommen.

Sogenannte „Schulpflichterfüller“, die ebenfalls über das Jugendamt gemeldet werden, haben durch die Teilnahme an den Maßnahmen keinen Anspruch auf die Kostenerstattung, da die Förderung in diesen Fällen vollständig durch das Jugendamt erfolgt. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Zeitdauer des Programms

Das Programm läuft bis auf Weiteres (mit Gültigkeit ab 01.04.2012 aus dem VB, vorher aus FF).

Bedingung

Die Teilnahme an der Maßnahme und die Förderung müssen VORAB durch die Vermittlungsfachkraft genehmigt werden. Bei unentschuldigten Fehlzeiten erfolgt eine Abmahnung durch den Träger, im Wiederholungsfall erfolgt die Ausschulung.

Die Teilnehmer sind über einen Praktikantenvertrag mit der Stadt Buchholz über die Gemeindeunfallversicherung versichert.

Verfahren

Antragsvordruck „VB Antrag Anbahnung SGB II“ aus VerBIS mit Verfügung.

Markt und Integration

- Die Notwendigkeit der Förderung wird in VerBIS in der Kundenhistorie dokumentiert und ein Antrag ausgegeben
- nach Eingang des vollständigen Antrags mit Praktikanten/ Teilnehmervertrag erfolgt die Prüfung des Antrages.
- Die Entscheidung wird als VB Vermerk in VerBIS dokumentiert und auf der Verfügung des Antrages ausgefüllt, dabei ist anzugeben für welche Zeiten die Förderung erfolgen soll („von X bis X“)
- Der Kunde wird arbeitsuchend gestellt (über Werdegang Eintrag Fremdförderung)
- Der Antrag geht mit Verfügung und Praktikanten/ Teilnehmervertrag an 628

Eingliederungsleistungen

Das Team Eingliederungsleistungen bewilligt den Antrag und zahlt monatlich nachträglich anhand der Anwesenheitslisten des Trägers aus. Soweit die Liste noch nicht durch den Maßnahmebetreuer gesichtet wurde, geht diese im Anschluss an ihn.

Die Teilnehmer werden in CoSach unter AMP/Vermittlungsbudget erfasst.

Finanzposition:

Vermittlungsbudget - Anbahnung einer Arbeitsaufnahme 7-68511-01-2241